

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 13.10.2011
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.06.2023**

Änderungen

Ändernde Satzung	vom	Veröffentlicht am	Geänderte Bestandteile	Art der Änderung
1. Änderungssatzung	09.10.2013	12.10.2013	lfd. Nr. 8 des Gebührentarifs	ÄNDERUNG
2. Änderungssatzung	17.03.2016	21.03.2016	§ 4 Ziffer 11 lfd. Nr. 5.2 des Gebührentarifs	NEU NEU
3. Änderungssatzung	27.06.2023	30.06.2023	§ 4 Ziffer 1, Sätze 2 und 3	NEU

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306, 329) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und der §§ 7, 41 Abs. 1, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 06.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landstraßen im Gebiet der Stadt Bielefeld.

2. Zoneneinteilung

Das Stadtgebiet wird in 4 Zonen eingeteilt.

Zone 1 umfasst

die Bahnhofstraße und Stresemannstraße, soweit sie als Fußgänger-Geschäftsstraßen gewidmet sind, die Arndtstraße von der Bahnhofstraße bis einschließlich zum Gebäude Arndtstraße 2 b sowie den Jahnplatz.

Zone 2 umfasst

den Alten Markt, die Rathausstraße, den Gehrenberg vom Alten Markt bis zur Welle, die Piggerstraße, die Niedernstraße, die Obernstraße vom Alten Markt bis zur Klasingstraße, die Neustädter Straße von der Obernstraße bis zur Welle, die Goldstraße von der Obernstraße bis zur Hagenbruchstraße, die Steinstraße, den Niederwall von der Steinstraße bis zum Jahnplatz (einseitig zur Altstadtseite) und den Oberntorwall vom Jahnplatz bis zur Notpfortenstraße.

die Joseph-Massolle-Straße einschließlich Kreisverkehr zur Nowgorodstraße, den Boulevard, den Ostwestfalen-Platz und den Europa Platz

Zone 3 umfasst

das wie folgt umgrenzte Gebiet (bei den genannten Straßen bzw. Abgrenzungen sind beide Straßenseiten / Seiten einbezogen – außer wenn es besonders erwähnt wird -): Bahnlinie von der Von-der-Recke-Straße bis zur Schildescher Straße, Kreuzung Herforder Straße, Herforder Straße bis Jahnplatz, Niederwall von Jahnplatz bis zur Nikolaus-Dürkopp-Straße (einseitig zum Rathaus/Stadttheater hin), Niederwall von Steinstraße bis zur Straße Am Bach (einseitig zur Altstadtseite), Straße Am Bach vom Siekerwall bis zur Kreuzung Neustädter Straße, Kreuzung Neustädter Straße, Straße Waldhof, Kreuzung Artur-Ladebeck-Straße/Oberntorwall/Alfred-Bozi-Straße, Von-der-Recke-Straße von dem zuvor genannten Kreuzungsbereich bis zur Bahnlinie.

Zone 4 umfasst alle übrigen Straßen außerhalb der genannten Gebiete.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

1. Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Bielefeld.
2. Dieses gilt nicht
 - a) wenn der Straßenraum über Fahrbahnen, Parkstreifen und den sich bis zu einer Breite von 0,70 m anschließenden Verkehrsflächen, beginnend in einer Höhe von 4,50 m über den sonstigen Verkehrsflächen, beginnend in einer Höhe von 3 m benutzt wird.
 - b) wenn Anlagen als wesentliche Bestandteile eines an die Straße angrenzenden Baukörpers bis zu einer Tiefe von 0,30 m in den Straßenraum hineinragen.

§ 3

Erlaubnis

Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt und sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 StrWG NRW, § 8 Abs. 2 FStrG).

Die Erlaubnis kann u. a. aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues, aus baugestalterischen und städtebaulichen Gründen, oder wenn Rechte Dritter beeinträchtigt werden, versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen oder Verzicht.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

1. Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Bei Veranstaltungen in der Zone 4, bei denen die Sondernutzungsgebühren nach der lfd. Nr. 6 des Gebührentarifs erhoben werden,

werden diese Sondernutzungsgebühren rückwirkend ab 01.04.2023 befristet bis zum 31.12.2023 auf 25 % des Ansatzes herabgesetzt. Wenn für eine Veranstaltung neben Flächen der Zone 4 auch Flächen einer weiteren Zone (Zone 1 – 3) genutzt werden, wird eine einheitliche Gebührenerhebung für die gesamte Veranstaltung nach der weiteren Zone (Zone 1 – 3) erfolgen.

2. Es kann nur eine Sondernutzung für einen gesamten Zeitraum nach dem Gebührentarif beantragt werden. Eine Sondernutzung für den Bruchteil eines Zeitraumes ist nicht zulässig.
3. Bei der Außengastronomie gibt es eine Hauptsaison (01.03. – 31.10. eines Jahres) und eine Nebensaison (01.11. eines Jahres – 28./29.02. des folgenden Jahres). In der Außengastronomie kann jeweils nur eine ganze Saison beantragt werden. Ausgenommen hiervon ist, wenn die Genehmigung erstmals beantragt wird, dann kann eine Genehmigung auch für den Bruchteil einer Saison erteilt werden. Bruchteile einer Saison werden nach Monaten berechnet. Die Monatsgebühr beträgt in der Hauptsaison 1/8 der Saisongebühr. In der Nebensaison beträgt die Monatsgebühr 1/4 der Saisongebühr.
4. Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.
5. Ist die Sondernutzungsberechtigte bzw. der Sondernutzungsberechtigte mit der Zahlung einer Sondernutzungsgebühr in Verzug geraten, ist Voraussetzung für die Erteilung einer weiteren Sondernutzungserlaubnis, dass neben der vollständigen Bezahlung der rückständigen Sondernutzungsgebühr zusätzlich die für die Erteilung der neuen Erlaubnis fällig werdende Sondernutzungsgebühr im Voraus entrichtet wird.
6. Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld in jeweils geltender Fassung.
7. Für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, die im Gebührentarif nicht aufgeführt ist, ist eine Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie dem wirtschaftlichen Interesse an der Nutzung vergleichbare Gebührenstelle festzusetzen.
8. Bei Zusammentreffen mehrerer Nutzungsarten besteht Gebührenpflicht für jede einzelne Nutzung.
9. Die Gebührenpflicht entsteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßen grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
10. Die Gebührenpflicht entsteht bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
11. Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit einer Sondernutzung nicht berührt.

§ 5 Erlaubnisantrag

Erlaubnisansträge sind rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vor dem vorgesehenen Nutzungsbeginn – mindestens aber 1 Woche vorher –, mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei

der Stadt Bielefeld zu stellen. Die Stadt Bielefeld kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, Fotos, textliche Beschreibung oder in sonstiger Weise verlangen.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind gesamtschuldnerisch verpflichtet

- a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller
- b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer
- c) diejenige, die die Sondernutzung ausübt bzw. derjenige, der die Sondernutzung ausübt
- d) diejenige, zu deren Gunsten die Sondernutzung ausgeübt wird bzw. derjenige, zu dessen Gunsten die Sondernutzung ausgeübt wird
- e) diejenige, die die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt bzw. derjenige, der die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt.

§ 7

Gebührenfreiheit

1. Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben
 - b) Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen oder überwiegend und unmittelbar im öffentlichen Interesse liegen.
2. Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit eines Antrages/einer Erlaubnis gemäß § 5 dieser Satzung nicht aus.

§ 8

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) das vorübergehende Lagern von Brenn- und Baustoffen auf den Gehwegen am Liefertag, sofern für den Fußgängerverkehr ein Durchgang von mindestens 1,00 m Breite erhalten bleibt;
- b) das Aufstellen der Müllgefäße und Sperrmüllgüter auf den Gehwegen an den für die Müllabfuhr festgesetzten Abfuhrtagen sowie der Abfallbehälter, die entweder von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag aufgestellt werden;
- c) Straßenmusikantinnen bzw. Straßenmusikanten, Straßenmalerinnen bzw. Straßenmaler (Straßenmalerinnen bzw. Straßenmaler sind in Zone 2 unzulässig) und sonstige Straßenkünstlerinnen bzw. Straßenkünstler, die ihre Tätigkeit im Umherziehen betreiben, müssen ihre Tätigkeit vor Beginn schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bielefeld anzeigen. Bei der Anzeige haben sie eine Standortliste einzureichen. Aus dieser Liste muss ersichtlich sein, wann und wo der Auftritt stattfindet. Straßenmusikantinnen bzw. Straßenmusikanten oder Straßenschauspielerinnen bzw. Straßenschauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf öffentlichen Verkehrsflächen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Ort nicht mehr hörbar sind, mindestens jedoch 150 Meter weitergehen. Dieser Wechsel muss aus der Standortliste hervorgehen.

2. Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dieses für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 9

Gebührenermäßigung

Auf schriftlichen Antrag kann von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dieses aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, unabweisbar erscheint.

§ 10

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebühr wird fällig

- a) bei Sondernutzungen auf Zeit mit Erteilung der Erlaubnis, sofern nicht im Bescheid ein anderes Fälligkeitsdatum genannt ist.
- b) bei Sondernutzungen auf Widerruf bei Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre jeweils zum 01.04. oder 01.07. entsprechend der Festsetzung in der Erlaubnis.

Für Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, entsteht die Gebührenpflicht, sobald der Tatbestand der Sondernutzung erfüllt ist. Gleichzeitig wird die Gebühr fällig.

Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit wird durch die Fälligkeit sowie die Zahlung der Gebühr nicht berührt.

§ 11

Gebührenerstattung

Wird eine erlaubte Sondernutzung nicht ausgeübt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, widerrufen, so werden die gezahlten Gebühren anteilmäßig erstattet oder die fälligen Gebühren anteilmäßig erlassen.

§ 12

Außergastronomie

1. Im Interesse einer hochwertig gestalteten Außergastronomie müssen folgende Gestaltungskriterien eingehalten werden:

a) Einfache, zusammenklappbare Bierzeltgarnituren und Vollkunststoffmöblierungen sind nicht zulässig.

b) Sonnenschirme sind einfarbig in dezenter Farbgebung zulässig. Fremdwerbung auf Sonnenschirmen und deren Farbgebung sind mit der Stadt Bielefeld abzustimmen. Die verschließbaren Bodenhülsen für die Sonnenschirme sind im Pflaster fachgerecht einzubauen.

c) Freistehende Markisen sind nicht zulässig.

d) Auf der genehmigten Fläche dürfen Pflanzkübel und freistehende Leuchten nur mit Zustimmung der Stadt Bielefeld aufgestellt werden. Kübel und Pflanzen sind in einem ordnungsgemäßen und gepflegten Zustand zu erhalten. Andernfalls ist der Pflanzkübel zu entfernen.

e) Einfassungen jeglicher Art, wie z. B. Zäune, Torbögen oder thekenähnliche Elemente, sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Windschutzelemente zugelassen werden, wenn sie als standfeste Winkelkombination aufgestellt werden. Benachbarte Windschutzelemente sind im Erscheinungsbild aufeinander abzustimmen. Auf dem Alten Markt ist generell kein Windschutz zulässig. Das Windschutzelement darf eine Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschreiten und soll möglichst aus Vollglas bestehen. Mindestens sollte die Höhe des unteren nichtdurchsichtigen Teils nicht mehr als 40 % der Gesamthöhe der Anlage betragen. Die obere Verglasung darf nach oben hin keine Verstreben haben. Die Einfassung darf max. 30 % des Umfangs der Außengastronomie in Anspruch nehmen. Die Stützen müssen filigran ausfallen und in einer dem Umfeld angepassten Farbe ausgewählt werden. Durch die Einfassung darf es zu keinen Stolperhindernissen im öffentlichen Verkehrsraum kommen. Fremdwerbung auf den Einfassungen ist nicht gestattet. Eigenwerbung ist nur einmal pro Seitenfläche im Sockelbereich zulässig. Bei der Eigenwerbung sind nur Einzelbuchstaben zu verwenden mit einer max. Buchstabenhöhe von 30 cm.

Die Sondernutzungsberechtigte bzw. der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Windschutzelemente in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten.

Nach Ablauf der Genehmigung sind das Mobiliar und die Windschutzelemente der Außengastronomie unverzüglich abzubauen und der alte Zustand wiederherzustellen.

f) Lichterketten sind nicht zulässig.

g) Das vorhandene Pflaster darf nicht mit Belägen jeglicher Art abgedeckt werden.

2. a) Für die Innenstadtveranstaltungen La Strada, Leinewebermarkt, Weinmarkt und Weihnachtsmarkt werden die dafür vorgesehenen Flächen an einen Veranstalter vergeben. Im Übrigen werden im Veranstaltungsgebiet keine Flächen für Außengastronomie in dieser Zeit incl. Auf- und Abbau genehmigt. Die Betreiberinnen bzw. die Betreiber der betroffenen Außengastronomien erhalten eine Saisongenehmigung unter Ausnahme der Veranstaltungen. In dem Gebührentarif werden hierfür Sondernutzungsgebühren festgesetzt, die pro Ausfalltag von der eigentlich zu zahlenden Sondernutzungsgebühr abgezogen werden.

b) Gleiches gilt auch für die stadtbezirksbezogenen Veranstaltungen, die bis zum 01.11. jeden Jahres für das folgende Jahr durch die jeweils zuständige Bezirksvertretung festgelegt werden.

3. Die in Absatz 1 genannten Gestaltungskriterien für die Außengastronomie finden keinerlei Anwendung in der Zone 4 sowie bei genehmigten Innenstadtveranstaltungen. Ferner können in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den in Absatz 1 genannten Gestaltungskriterien für die Außengastronomie durch die Stadt Bielefeld erteilt werden.

§ 13**Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte**

1. Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte dürfen eine Ansichtsfläche von 0,70 m x 1,00 m (B x H) nicht überschreiten. Die Gesamthöhe darf maximal 1,20 m betragen.
2. Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte dürfen nur an der Stätte der Leistung an der Hausfassade aufgestellt werden. Rinnsteinbereiche sind von Werbung freizuhalten ebenso wie eine Bewegungsfläche von mindestens 0,50 m neben der Rinne auf der Seite zur Hausfassade.
3. Je Antragstellerin bzw. Antragsteller ist nur ein Dachaufsteller, ein Schild oder ein anderes Werbeobjekt in einer Immobilie zulässig.

§ 14**Warenauslagen**

Eine Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen kann nur vor Geschäftsräumen bis zur Hälfte je Straßenfront in einer Tiefe bis max. 1,50 m erteilt werden. Rinnsteinbereiche sind freizuhalten ebenso wie eine Bewegungsfläche von mindestens 0,50 m neben der Rinne auf der Seite zur Hausfassade.

§ 15**Anbieten von Waren und Leistungen**

- a) Sondernutzungserlaubnisse können den Anliegerinnen bzw. Anliegern vor der jeweiligen Häuserfront für die dort bereits angebotenen Waren, Speisen, Getränke oder sonstigen Leistungen erteilt werden.
- b) Sondernutzungserlaubnisse können den Anliegerinnen bzw. Anliegern, die in einer Passage oder in einem Forum ansässig sind, im Bereich des Zugangs zur öffentlichen Verkehrsfläche, für die dort bereits angebotenen Waren, Speisen, Getränke oder sonstigen Leistungen erteilt werden. Über den Antrag wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung entschieden.
- c) Bauchladenverkauf ist nicht zulässig in den Zonen 1 und 2.
- d) Ambulanter Handel ist nicht zulässig in den Zonen 1 und 2.

§ 16**Beseitigungspflicht**

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Stadt Bielefeld den nicht ordnungsgemäßen Zustand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung beseitigen oder beseitigen lassen. Das Gleiche gilt, wenn die Sondernutzungserlaubnis zeitlich abgelaufen ist und die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer.

§ 17**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Bestimmungen über das Erfordernis der vorherigen Anzeige, der Einhaltung der Darbietungsdauer und des Standortwechsels, § 8 Abs. 1 Buchstabe c), zuwiderhandelt
2. den Bestimmungen über die Gestaltung der Außengastronomie, § 12 Abs. 1 Buchstabe a) bis g) und dem Abbau, § 12 Abs. 1 Buchstabe e), zuwiderhandelt
3. den Bestimmungen der unerlaubten Sondernutzung während der Innenstadtveranstaltungen und der stadtbezirksbezogenen Veranstaltungen, § 12 Abs. 2, zuwiderhandelt
4. den Bestimmungen über Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte, § 13, zuwiderhandelt
5. den Bestimmungen über Warenauslagen, § 14, zuwiderhandelt
6. den Bestimmungen über Bauchladenverkauf, § 15 Buchstabe c), zuwiderhandelt
7. den Bestimmungen über den ambulanten Handel, § 15 Buchstabe d), zuwiderhandelt.

(2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18**Ausnahmen**

Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers die durch diese Satzung geschützten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 19**Übergangsbestimmungen**

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ausgeübt werden, wird die Gebühr nach den Vorschriften dieser Satzung ab Inkrafttreten erhoben.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 06.06.2007 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 13.10.2013 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 22.03.2016 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

GEBÜHRENTARIF

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone 1 Euro	Zone 2 Euro	Zone 3 Euro	Zone 4 Euro
1	Anbieten von Waren und Leistungen durch Anliegerinnen bzw. Anlieger				
1.1	Tische und sonstige Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken dienen und soweit nicht unter 1.2 besonders aufgeführt				
1.11	Verzehr, je angefangenen qm beanspruchter Fläche (z. B. Stehtische)				
	jährlich	387,00	195,00	138,00	69,00
	monatlich	32,25	16,25	11,50	5,75
1.12	Verkauf, je angefangenen qm beanspruchter Fläche				
	täglich	4,50	4,00	3,50	2,50
	täglich	Mindestgeb. 10,00	Mindestgeb. 9,00	Mindestgeb. 8,00	Mindestgeb. 6,00
1.13	Obst-, Gemüse- und Blumenstände, je angefangenen qm beanspruchter Fläche				
	täglich	1,50	1,50	1,25	1,00
	täglich	Mindestgeb. 10,00	Mindestgeb. 10,00	Mindestgeb. 8,50	Mindestgeb. 7,00
1.14	Ausstellung, je angefangenen qm beanspruchter Fläche (z. B. Warenstände)				
	jährlich	195,00	93,00	69,00	34,50
	monatlich	16,25	7,75	5,75	2,88
1.15	Eisverkaufsstände				
1.151	Verkauf an Sonn- und Feiertagen, je angefangenen qm beanspruchter Fläche Saison*	33,75	33,75	26,75	26,75
1.152	Verkauf an Werktagen, je angefangenen qm beanspruchter Fläche Saison*	89,75	89,75	70,75	70,75
1.153	Verkauf an Sonn-, Feier- und Werktagen je angefangenen qm beanspruchter Fläche Saison*	107,25	107,25	84,50	84,50

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone 1 Euro	Zone 2 Euro	Zone 3 Euro	Zone 4 Euro
1.154	Softeisautomaten je angefangenen qm beanspruchter Fläche Saison*	387,50	193,00	138,50	69,00
1.2	Straßencafés, -restaurants, je angefangenen qm beanspruchter Fläche in der Hauptsaison (01.03. – 31.10. eines Jahres)	40,00	33,50	25,20	12,60
	je angefangenen qm beanspruchter Fläche in der Nebensaison (01.11. eines Jahres – 28./29.02. des folgenden Jahres)	7,34	6,14	4,62	2,31
1.21	Straßencafés, -restaurants, je angefangenen qm beanspruchter Fläche				
	Reduzierung pro Ausfalltag in der Hauptsaison (sh. § 12 Abs. 2)	0,17	0,14	0,11	0,05
	Reduzierung pro Ausfalltag in der Nebensaison (sh. § 12 Abs. 2)	0,07	0,06	0,04	0,02
2	Ambulantes Anbieten von Waren und Leistungen				
2.1	Ambulante Eisverkaufsstände				
2.11	Verkauf an Sonn- und Feiertagen, je angefangenen qm beanspruchter Fläche Saison*				26,75
2.12	Verkauf an Werktagen, je angefangenen qm beanspruchter Fläche Saison*				70,75
2.13	Verkauf an Sonn-, Feier- und Werktagen je angefangenen qm beanspruchter Fläche Saison*				84,50
2.14	Softeisautomaten je angefangenen qm beanspruchter Fläche Saison*				69,00
2.2	Verkaufswagen mit ständigem Ortswechsel je Fahrzeug monatlich				28,75
2.3	Bauchladenverkauf täglich			8,50	6,50

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone 1 Euro	Zone 2 Euro	Zone 3 Euro	Zone 4 Euro
2.4	Ambulanter Handel je angefangenen qm beanspruchter Fläche täglich			3,75	2,75
				Mindestgeb. 8,50	Mindestgeb. 6,50
3	Automaten / Kinderspielgeräte				
3.1	Automaten je angefangenen qm beanspruchter Fläche jährlich	129,00	73,00	52,50	26,25
3.2	Entgeltpflichtige Kinderspielgeräte je angefangenen qm beanspruchter Fläche jährlich	108,00	82,00	58,00	30,50
	monatlich	9,00	6,83	4,83	2,54
4	Werbung				
4.11	Schilder und andere Werbeobjekte je Schild oder anderes Werbeobjekt jährlich	240,00	195,00	135,00	75,00
	je Schild oder anderes Werbeobjekt für sechs Monate im zeitlichen Zusammenhang	160,00	130,00	90,00	50,00
4.12	Dachaufsteller je Dachaufsteller jährlich	240,00	195,00	135,00	75,00
	je Dachaufsteller für sechs Monate im zeitlichen Zusammenhang	160,00	130,00	90,00	50,00
4.2	Bauzaun- und Gerüstwerbung je angefangenen qm monatlich	9,50	8,50	6,00	3,00
4.3	Plakate, die vorübergehend angebracht werden bis Größe DIN A 1 täglich			0,38	0,38
4.4	Verteilung von kommerziellen Druckerzeugnissen, Werbung im Umherziehen, pro Person/Objekt täglich	15,50	13,00	9,50	6,50
4.5	Gewerbliche Mitgliederwerbung, Meinungsumfragen pro Person täglich	15,50	13,00	9,50	6,50
4.6	Aufstellung von Fahrzeugen zu Werbezwecken je angefangenen qm täglich	6,05	6,05	4,75	4,75

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone 1 Euro	Zone 2 Euro	Zone 3 Euro	Zone 4 Euro
4.7	Uhrenleuchtsäulen jährlich	240,50	240,50	190,50	190,50
5	Baustellen				
5.1	Baustelleneinrichtung auch in Verbindung mit Straßenaufbrüchen (Baubuden, Baustofflagerung u.ä. mit und ohne Bauzaun), Gerüste je angefangenen qm beanspruchter Fläche für die ersten 3 Monate				
	monatlich	4,15	4,15	3,25	2,75
	für den 4.-6.Monat monatlich	5,40	5,40	4,25	3,75
	ab dem 7. Monat monatlich	6,15	6,15	4,75	4,25
5.2	Überfahrten von gesondert dafür ausgebauten Geh- und Radwegen (außerhalb der Fahrbahn) mit Baufahrzeugen als Baustellenzufahrt je angefangenen qm beanspruchter Fläche monatlich	4,15	4,15	3,25	2,75
6	Besondere Veranstaltungen				
6.1	Sondernutzungen aus Anlass des Weihnachtsmarktes, sonstiger Volksfeste sowie ähnlicher Veranstaltungen je angefangenen qm täglich				
6.11	Imbiss mit Direktverzehr, Getränke (Bier, Glühwein) täglich	1,58	1,58	1,58	1,58
	Mindestgeb.	15,80	15,80	15,80	15,80
	Abgegrenzter Aufenthaltsbereich täglich	0,40	0,40	0,40	0,40
	Mindestgeb.	4,00	4,00	4,00	4,00
	Außergastronomie innerhalb des Veranstaltungsgebietes täglich	0,40	0,40	0,40	0,40
	Mindestgeb.	4,00	4,00	4,00	4,00
6.12	Sonstiger Verzehr und sonstige Getränke, Fahr- und Schaugeschäfte, Geschenkartikel, Sonstiges täglich	1,10	1,10	1,10	1,10
	Mindestgeb.	11,00	11,00	11,00	11,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone 1 Euro	Zone 2 Euro	Zone 3 Euro	Zone 4 Euro
	Abgegrenzter Aufenthaltsbereich täglich	0,28 Mindestgeb. 2,80	0,28 Mindestgeb. 2,80	0,28 Mindestgeb. 2,80	0,28 Mindestgeb. 2,80
	Außergastronomie innerhalb des Veranstaltungsgebietes täglich	0,28 Mindestgeb. 2,80	0,28 Mindestgeb. 2,80	0,28 Mindestgeb. 2,80	0,28 Mindestgeb. 2,80
6.13	Kunsthandwerk täglich	0,93 Mindestgeb. 9,30	0,93 Mindestgeb. 9,30	0,93 Mindestgeb. 9,30	0,93 Mindestgeb. 9,30
6.2	Sondernutzungen aus Anlass des Obst- und Blumenmarktes auf dem Alten Markt Obst-, Gemüse- und Blumenstände, je angefangenen qm beanspruchter Fläche täglich		1,10		
	täglich		Mindestgeb. 7,50		
7	Zufahrten an freien Strecken der Kreisstraßen				
7.1	Gewerbliche Nutzung je nach Intensität (Verkehrsdichte, Häufigkeit der Nutzung, Bedeutung der Straße im Netz) jährlich				93,50 bis 895,75
7.2	Nutzung für Wohnhäuser jährlich				93,50
8	Litfasssäulen, Werbetafeln, Megalightanlagen, Telefonanlagen, Postablagekästen, Briefkästen, Container für Altkleider und Altschuhe u.ä.	vertragliche Regelungen	vertragliche Regelungen	vertragliche Regelungen	vertragliche Regelungen
9	Sonstige Sondernutzungen je angefangenen qm beanspruchter Fläche täglich	5,85	5,35	3,75	2,75
	täglich	Mindestgeb. 12,50	Mindestgeb. 11,50	Mindestgeb. 8,50	Mindestgeb. 6,50

*Die Saison umfasst den Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres.